

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

3. Verordnung vom 07.01.1828 publ. 19.01.1828

man ein bereits vorhandenes Geleise vermeiden, also jedesmal das Spur versehen soll. Zwey oder mehrere Fuhrleute, die hinter einander fahren, haben mithin jeder ein eigenes und besonderes Spur zu nehmen. Derjenige, der dieser Anordnung entgegen handelt, wird angehalten und polizeilich mit drey bis zehn Rthlr. Gold Brüche oder angemessenem Gefängniß bestraft werden.

3) Bekanntmachung der Justiz-Canzley vom 7. Jan. publ. am 19. Jan. 1828.

Daß bey Con-
kursen und Di-
stributionen
unzureichender
Maffen keine
Bergütung für
die zur He-
bung und Ab-
holung der Gel-
der ex deposito
aufgewandten
Wege-Porto- u.
Vollmachts-Ko-
sten aus der
Masse geleistet
werden soll.

In unmittelbarem Höchstem Auftrage wird hiedurch bekannt gemacht, daß bey Con-
kursen und Distributionen unzureichender
Maffen überall keine Bergütung für die zur
Erhebung und Abholung der Gelder ex de-
posito aufgewandten Wege- Porto- oder
Vollmachts-Kosten aus der Masse geleistet
werden soll.

4) Regierungs-Bekanntmachung
vom 19. Janr. publ. am 23. Jan.
1828.

Aufhebung des
Abzugs-Rechts
mit den Verei-
nigten Staaten
von Nord-Ame-
rika.

Da von Seiten des Staats-Secretairs
der Vereinigten Staaten von Amerika hier-
her die Versicherung ertheilt ist: „daß in
den Vereinigten Staaten von Amerika über-